

255

## Risiken sozialwissenschaftlicher Forschung? Forschungsethik, Datenschutz und Schutz von Persönlichkeitsrechten in den Sozial- und Verhaltens- wissenschaften

Eckard Kämper

März 2016

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

## Working Paper Series des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)

---

Die *RatSWD Working Papers* Reihe startete Ende 2007. Seit 2009 werden in dieser Publikationsreihe nur noch konzeptionelle und historische Arbeiten, die sich mit der Gestaltung der statistischen Infrastruktur und der Forschungsinfrastruktur in den Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften beschäftigen, publiziert. Dies sind insbesondere Papiere zur Gestaltung der Amtlichen Statistik, der Ressortforschung und der akademisch getragenen Forschungsinfrastruktur sowie Beiträge, die Arbeit des RatSWD selbst betreffend. Auch Papiere, die sich auf die oben genannten Bereiche außerhalb Deutschlands und auf supranationale Aspekte beziehen, sind besonders willkommen.

*RatSWD Working Papers* sind nicht-exklusiv, d. h. einer Veröffentlichung an anderen Orten steht nichts im Wege. Alle Arbeiten können und sollen auch in fachlich, institutionell und örtlich spezialisierten Reihen erscheinen. Die *RatSWD Working Papers* können nicht über den Buchhandel, sondern nur online über den RatSWD bezogen werden.

Um nicht deutsch sprechenden Nutzer/innen die Arbeit mit der Reihe zu erleichtern, sind auf den englischen Internetseiten der *RatSWD Working Papers* nur die englischsprachigen Papers zu finden, auf den deutschen Seiten werden alle Nummern der Reihe chronologisch geordnet aufgelistet.

Einige ursprünglich in der *RatSWD Working Papers* Reihe erschienenen empirischen Forschungsarbeiten sind ab 2009 in der RatSWD Research Notes Reihe zu finden.

Die Inhalte der *RatSWD Working Papers* stellen ausdrücklich die Meinung der jeweiligen Autor/innen dar und nicht die des RatSWD. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Publikationen nicht beeinflusst.

Herausgeber der RatSWD Working Paper Series:

Vorsitzender des RatSWD

(seit 2014 Regina T. Riphahn; 2009-2014 Gert G. Wagner; 2007-2008 Heike Solga)

# **Ethikkommissionen in den Sozialwissenschaften - Historische Entwicklungen und internationale Kontroversen**

Hella von Unger und Dagmar Simon <sup>1</sup>

Januar 2016

## **Zusammenfassung**

Ethik-Kommissionen übernehmen die Aufgabe, Forschungsvorhaben auf die Einhaltung forschungsethischer Grundsätze zu prüfen und verhandeln dabei auch Fragen der wissenschaftlichen Güte. Dieser Beitrag fokussiert auf die Entwicklung von Ethik-Kommissionen in der Medizin und den Sozialwissenschaften. Letztere sind im deutschsprachigen Raum ein Phänomen jüngeren Datums und werden kontrovers diskutiert. In der internationalen Erfahrung gehen mit *ethics reviews* Standardisierungs- und Regulierungsprozesse einher, die dem Methodenpluralismus in den Sozialwissenschaften zuwiderlaufen und aus einer Governance-Perspektive als eine Form der Wissensregulierung gedeutet werden können.

Schlüsselwörter: *Ethik-Kommissionen, Forschungsethik, Governance, Medizin, Methodenpluralismus, Regulierung, Sozialwissenschaften*

doi: [10.17620/02671.23](https://doi.org/10.17620/02671.23)

---

<sup>1</sup> Dieses Working Paper ist eine aus Copyrightgründen leicht gekürzte Version des Beitrags „Wissensregulierung durch Ethik-Kommissionen?“ von Hella von Unger und Dagmar Simon; erschienen im „Handbuch Wissenschaftspolitik“, herausgegeben von Dagmar Simon, Andreas Knie und Stefan Hornbostel, Wiesbaden 2015: Springer VS. DOI 10.1007/978-3-658-05677-3\_27-1. Wir danken dem Springer VS Verlag für die freundliche Genehmigung.

## 1. „Ethisierung“ und Forschungsethik

Debatten um ‚Forschungsethik‘ befassen sich mit Fragen nach dem gesellschaftlichen Nutzen und den Risiken wissenschaftlicher Forschung. Insbesondere neue Entwicklungen und Möglichkeiten biomedizinischer Forschung oder auch die Abschätzung von Folgen neuer Umwelttechnologien stehen immer wieder im Zentrum des öffentlichen und wissenschaftspolitischen Interesses. Diese gesteigerte Aufmerksamkeit für ethische Fragen wird mit dem Begriff der „Ethisierung“ beschrieben (Becker et al. 2003; Bogner 2011, 2013). Ein Ausdruck dieser Entwicklung ist die Einrichtung von Ethikräten: So wurde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2001 der „Nationale Ethikrat“ gegründet, der nach Verabschiedung des Ethikratgesetzes (EthRG) 2007 in den „Deutschen Ethikrat“ überführt wurde. Dieser „verfolgt die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und den Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben“ (EthRG §1 (2)). Der Ethikrat debattiert zum Beispiel über Biobanken, Big Data, Stammzellforschung und gentechnisch manipulierte Organismen und berät die Bundesregierung zu politischen und gesetzgeberischen Aspekten im Umgang mit diesen Fragen.

Parallel zu diesen öffentlich geführten Debatten werden die ethischen Prinzipien, die das Forschungshandeln leiten (sollen) und damit verbunden die Formen und Verfahren politischer, rechtlicher und akademischer Regulierung der Forschung auch *innerhalb* der Wissenschaft debattiert. In diesem Kontext kommt der Einrichtung von institutionalisierten Prüfverfahren durch Ethik-Kommissionen (im Englischen auch: Institutional Review Boards (USA), Research Ethics Boards (Kanada) oder Research Ethics Committees (UK)) ein besonderer Stellenwert zu. Diese Gremien übernehmen die Aufgabe, Forschungsvorhaben, an denen Personen oder Daten von Personen beteiligt sind, auf die Einhaltung forschungsethischer Grundsätze zu prüfen. Es sind Organe der akademischen Selbstkontrolle und -verwaltung: Die Kommissionen werden von Forschungsinstitutionen eingerichtet und mit Angehörigen derselben Einrichtung besetzt, d.h. mit Wissenschaftler/innen, die an der Institution beschäftigt sind. Die Beteiligung von externen Mitgliedern ist sehr begrenzt und beschränkt sich oft auf eine Person, meist ein/e Jurist/in, die/der über eine datenschutzrechtliche Expertise verfügt. Die Kommissionen unterscheiden sich in ihren Verfahren, Zusammensetzungen und Geschäftsordnungen von Einrichtung zu Einrichtung und auch zwischen wissenschaftlichen Disziplinen und Fachgemeinschaften. Sie zeichnen sich jedoch durch eine Gemeinsamkeit aus: Es sind Organisationen des Wissenschaftssystems, denen, nach Fachgemeinschaften organisiert, „die Funktion zukommt, externe Erwartungen in wissenschaftsbezogene Entscheidungen zu übersetzen“ (Bora 2012, S. 345). Dieses Verständnis der Funktion von Ethik-Kommissionen eröffnet eine Perspektive, die es erlaubt, die Einrichtung dieser Kommissionen im Kontext neuer Formen der Regulierung von Wissenschaft zu betrachten.

Um eine solche Governance-Perspektive auf Ethik-Kommissionen zu entfalten, skizzieren wir zunächst einige Grundgedanken zum Thema Governance und Regulierung von Wissenschaft. In einem zweiten Schritt wird die historische Entwicklung von Ethik-Kommissionen in der medizinischen und sozialwissenschaftlichen Forschung rekonstruiert. Anschließend stellen wir die Kritik an den institutionalisierten Prüfverfahren innerhalb der Sozialwissenschaften dar, die insbesondere im angloamerikanischen Raum und in der qualitativen Sozialforschung formuliert wird. Abschließend nehmen wir eine Einschätzung der aktuellen Situation in den deutschen Sozialwissenschaften vor, wo eine Hinwendung zur Einführung von Ethik-Kommissionen zu verzeichnen ist, und verstehen diese Entwicklung und die damit einhergehenden Kontroversen vor dem Hintergrund der eingangs aufgezeigten Governance-Perspektive als ein Regulierungs- und Standardisierungsproblem.

## **2. Governance und Regulierung der Wissenschaft**

In den Diskursen über die Governance der Wissenschaft (Grande et al. 2014; Schuppert und Voßkuhle 2008, Knie und Simon 2008) wird selten über Regulierung gesprochen. Möglicherweise weil Regulierung im Sinne externer Eingriffe dem Grundverständnis von wissenschaftlichem Wissen widerspricht, dessen Zustandekommen vornehmlich den *scientific communities* und ihren zentralen Instanzen der Selbststeuerung – insbesondere dem *peer review* – vorbehalten bleiben (soll) (Simon 2014, 2015). Auch der Begriff der Steuerung trifft angesichts der Grundnormen wissenschaftlichen Handelns, wie sie einmal Robert K. Merton geprägt hat, in den Fachgemeinschaften auf Skepsis, die die Autonomie wissenschaftlicher Akteure als Grundvoraussetzung für ihre Erkenntnisproduktion immer wieder einfordern. Somit ist die Frage, wie eine wissenschaftsangemessene Governance gestaltet werden kann, immer wieder Gegenstand von Kontroversen zwischen Wissenschaft und Politik, aber auch innerhalb der Wissenschaft (Matthies et al. 2015; Simon und Knie 2013; Simon 2015).

Der Begriff der Regulierung wird im Verständnis der Steuerung von Ereignissen und Verhalten (Braithwaite et al. 2007) bislang stärker im Kontext von (neuen) Wissensformen, Produkten oder Prozessen (Innovationsregulierung) verwendet. Neben etablierten Instrumenten wie die Technikfolgenabschätzung hat die Innovationsregulierung eine starke rechtliche Komponente, es geht vor allem um vorausblickende Regulierungen von zukünftigen Innovationen (Hoffmann-Riem 2011). Gerade im Kontext innovationsfördernder Regulierung entwickeln sich jedoch Diskursstränge, die auf die Governance-Ansätze rekurrieren. „Nach dieser Auffassung bleibt Regulierung nicht beschränkt auf kontrollierende und begrenzende Interventionen im Sinne regulatorischen Rechts, sondern umfasst sowohl begrenzende und risikominimierende als auch fördernde und ermöglichende Maßnahmen“ (Bora 2012, S. 352).

Der Zusammenhang zwischen (Innovations-)Regulierung und Governance ergibt sich auch durch zwei weitere Entwicklungen: Die Wissenschaft steht in den letzten Dekaden unter einem stärkeren Druck, Innovationen und verwertbare Produkte aus der Wissensproduktion

und allgemeiner ausgedrückt gesellschaftlich relevante Erkenntnisse zu generieren. Die Wissenschaftspolitik sieht sich mit dem Dilemma konfrontiert, hierfür die adäquaten Rahmenbedingungen bereitzustellen („societal impact“, „societal relevance“), die aber die Selbststeuerungsmechanismen der Wissenschaft respektieren.

Darüber hinaus finden sowohl durch institutionelle Evaluationsverfahren als auch insbesondere durch unterschiedliche Formen der Leistungsmessung und Leistungsbewertung in quantitativ angelegten Rankings und Ratings Standardisierungsprozesse statt. Praktiken, die einer Regulierung wissenschaftlichen Wissens nahekommen, die disziplinären und institutionellen Eigenheiten wenig Raum lassen (Heintz 2010; Simon 2014). Eine ähnliche Tendenz zur Standardisierung geht mit den Verfahren der institutionalisierten Prüfung von forschungsethischen Aspekten von Forschungsvorhaben einher, und dieser Umstand führt, wie wir im Folgenden zeigen werden, zu besonderen Kontroversen in den Sozialwissenschaften.

Wenden wir uns nun dem Thema der Ethik-Kommissionen in der Wissenschaft zu, die in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen haben, ausgehend von lebens- und naturwissenschaftlichen Fächern, vor allem der Medizin, bis neuerdings hin zu den Sozialwissenschaften. Die Betrachtung der Entwicklung, Bedeutung und Rolle von Ethik-Kommissionen in der Medizin und in den Sozialwissenschaften, die beide im Kontext von Forschung ‚am Menschen‘ (bzw. ‚mit‘ Menschen oder ‚über‘ Menschen) stehen, soll auch die Frage beantworten, inwieweit Ethik-Kommissionen als eine Form der Wissensregulierung im Konzert der Wissenschafts-Governance betrachtet werden kann.

### **3. Wie wurde "Forschungsethik" zum Thema? Eine historische Annäherung**

Die Debatte um Forschungsethik, die im Zentrum dieses Beitrags steht, nahm Ende des Zweiten Weltkrieges ihren Anfang. Die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus, insbesondere die Aufarbeitung der medizinischen Forschung während der NS-Zeit mit ihren grausamen Menschenversuchen, Tötungen und Sterilisationen, gilt als zentraler Grundstein der Debatte (Altner 1998, S. 685; Israel and Hay 2006, pp. 27-28). Als Reaktion auf den Nürnberger Ärzteprozess wurde im Jahre 1947 der "Nürnberger Kodex" verfasst (vom I. Amerikanischen Militärgerichtshof als Stellungnahme zu "zulässigen menschlichen Versuchen"). In diesem Kodex wurden zum ersten Mal forschungsethische Prinzipien und Richtlinien formuliert, wie z.B. dass die Teilnahme an medizinischer Forschung freiwillig und auf Basis einer informierten Einwilligung (*informed consent*) erfolgen muss.

Diese forschungsethischen Grundsätze wurden in den Folgejahren vom Weltärztebund aufgegriffen und weiter entwickelt: Sie flossen in die international nach wie vor sehr einflussreiche "Deklaration von Helsinki" ein, die erstmals 1964 veröffentlicht und seitdem mehrfach erweitert und überarbeitet wurde (Bundesärztekammer 2013). In der Fassung von

1975 wurde unter anderem festgelegt, dass Forschungsvorhaben von unabhängigen Ethik-Kommissionen geprüft werden sollen. Dieser Beschluss korrelierte mit Debatten und Veränderungen der Forschungsinfrastruktur, die zeitgleich in den USA stattfanden (vgl. 4.). Die neue „Vorgabe“ der Helsinki-Deklaration war auf internationaler Ebene ein entscheidender Faktor für die Einrichtung und Etablierung von medizinischen Ethik-Kommissionen in vielen Ländern inklusive Deutschland. Vor diesem Hintergrund argumentieren Vertreter/innen der medizinischen Fachgemeinschaft gern, dass die Einrichtung von Ethik-Kommissionen in der medizinischen Forschung keine primäre Erfindung der Politik oder des Rechts gewesen sei, sondern aus der professionellen Selbstkontrolle der Medizin hervor ging (Wölk 2002, S. 253). Allerdings waren die fachlichen Debatten in der Medizin sehr stark von der US-amerikanischen Wissenschaftspolitik und Rechtsprechung beeinflusst, die ihrerseits von den kritischen Debatten in der medialen Öffentlichkeit beeinflusst wurden. Vor diesem Hintergrund erscheint die eingangs erwähnte Governance-Perspektive passend, nach der die Einrichtung von Ethik-Kommissionen als Ausdruck des Wandels im Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft begriffen werden kann, der zur Bildung neuer Organisationen und Gremien innerhalb der Wissenschaft führte, die wie eingangs erwähnt "externe Erwartungen in wissenschaftsbezogene Erwartungen übersetzen" (Bora 2012, S. 348) und dabei gleichzeitig das Prinzip der Selbstkontrolle der Wissenschaft wahren.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Richtlinien, die ursprünglich für den spezifischen Kontext medizinischer Forschung am Menschen entwickelt wurden, eine Wirkungskraft entfaltet haben, die weit über den Bereich der medizinischen Forschung hinausreicht. Für diesen Umstand waren vor allem die Entwicklungen in den USA entscheidend, wo der Geltungsanspruch von (bio-)medizinischen Richtlinien auf jegliche Forschung mit Menschen ausgedehnt wurde.

#### **4. Die Etablierung forschungsethischer Prüfverfahren in den USA**

In den USA wurden Ethik-Kommissionen (*Institutional Review Boards*) zur Prüfung von Forschungsvorhaben, die Forschung 'am Menschen' zum Gegenstand haben, in den 1970er Jahren eingeführt und als Einrichtungen der wissenschaftlichen Selbstkontrolle an Forschungsinstitutionen verankert. Im Vorfeld hatten mehrere Skandale über unethische Studien in den USA die öffentlich-medialen Debatten erschüttert und politischen Handlungsdruck erzeugt: Anfang der 1960er Jahre wurde das *Jewish Chronic Disease Hospital* angezeigt, weil dort Krebsversuche an alten und chronisch kranken Patient/innen durchgeführt wurden (McNeill 1993, p. 57). Die Experimente des Psychologen Stanley Milgram zu Autoritätshörigkeit und Gewaltbereitschaft sorgten für Aufregungen und wurden kontrovers diskutiert (Baumrind 1964; Milgram 1963, 1964; Stuwe und Timaeus 1980). Zudem wies ein kritischer Fachartikel des Arztes Henry Beecher (1966) auf ethische Probleme in einer Vielzahl von experimentellen medizinischen Studien in den USA hin, der

als *Beecher-Report* bekannt und breit rezipiert wurde (Israel and Hay 2006, p. 32). Es war jedoch vor allem der Skandal um die sogenannte Tuskegee-Syphilis-Studie (Jones 1993), bei der afroamerikanischen Landarbeitern zu Forschungszwecken u.a. eine (lebensrettende) medizinische Behandlung vorenthalten wurde, der im Jahre 1972 eine breite Welle von Protesten (insbesondere der *Civil Rights*-Bewegung in den USA) auslöste und dazu führte, dass die US-amerikanische Politik Maßnahmen für strukturelle Veränderungen zur Regulierung der Wissenschaft ergriff.

Im Jahre 1974 wurde ein "National Research Act" verabschiedet, auf dessen Basis eine Kommission (die *National Commission for the Protection of Human Subjects in Biomedical and Behavioural Research*) den "Belmont Report" (1979) erarbeitete (vgl. Israel and Hay 2006, p. 32-33). Die Kommission war zuständig für die Institutionalisierung der ethischen Prüfung von biomedizinischen und verhaltenswissenschaftlichen Forschungsvorhaben durch *Institutional Review Boards* (IRBs). Der „Belmont Report: Ethical Principles and Guidelines for the Protection of Human Subjects of Research“ benennt drei zentrale Prinzipien, nach denen sich die forschungsethische Begutachtung von Studien mit menschlichen Untersuchungsteilnehmer/innen richten soll: Respekt für Menschen (inklusive der Förderung der Selbstbestimmung), Fürsorge (inklusive Schadensvermeidung) und Gerechtigkeit (Israel and Hay 2006, pp. 34-37; National Commission for the Protection of Human Subjects of Biomedical and Behavioral Research 1979). Seitdem wurden weitere Richtlinien erarbeitet und Strukturen entwickelt, aber die entscheidende Weichenstellung fand zu diesem Zeitpunkt in den 1970er Jahren statt, als diese Strukturen im Wissenschaftssystem verankert und die Prinzipien und Prüfverfahren der biomedizinischen Forschung auf sozialwissenschaftliche Forschung ausgeweitet wurden. Seit dem muss in den USA jede Forschung, bei der Personen oder Daten von Personen involviert sind, von einem IRB geprüft und bewilligt werden, bevor sie umgesetzt werden kann.

## **5. Die Einrichtung medizinischer Ethik-Kommissionen in Deutschland**

In Deutschland wurden die ersten medizinischen Ethik-Kommissionen (EKs) in den 1970er Jahren eingerichtet: nachdem 1973 auf Veranlassung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eine EK eingerichtet worden war, sprachen sich verschiedene Organe der medizinischen Profession (wie z.B. die Bundesärztekammer) für die Errichtung weiterer EKs aus. Zentrale Referenzpunkte hierbei waren die o.g. Helsinki-Deklaration, die Entwicklungen in den USA und der Umstand, dass "amerikanische Vorschriften auch für internationale Studien galten, deren Daten in den USA in Zulassungsverfahren verwendet oder publiziert werden sollten" (Wölk 2002, S. 254). Eine (berufs-)rechtliche Basis erhielten die medizinischen EKs dann im Jahre 1985, als die Musterberufsordnung der Ärzte (MBO-Ä) festlegte, dass Ärzt/innen sich vor der Durchführung von klinischer Forschung am Menschen von einer EK "beraten" lassen sollten (Wölk 2002, S. 254). Diese Soll-Bestimmung wurde



1988 in eine Muss-Bestimmung geändert. Darüber hinaus wurde die Prüfung durch eine Ethikkommission im Medizinproduktegesetz (MPG) und in den 1990er Jahren im Arzneimittelgesetz (AMG) verankert.

Seitdem werden in Deutschland alle Projekte medizinischer Forschung mit Menschen vor ihrem Beginn von einer Ethik-Kommission beurteilt: das betrifft jegliche Studien, die von Ärzt/innen oder an medizinischen Einrichtungen durchgeführt werden und Eingriffe am menschlichen Körper vornehmen, Methoden unmittelbar am Menschen anwenden, körpereigenes Gewebe entnehmen und/oder nutzen, Fragebögen einsetzen oder personenbezogene Daten verwenden (vgl. Arbeitskreis medizinischer Ethik-Kommissionen e.V.). Geprüft werden die wissenschaftliche Qualität, die rechtliche Zulässigkeit und die ethische Vertretbarkeit des Vorhabens. Interessant ist dabei, dass die Prüfung rechtlich vorgeschrieben ist, formal, d.h. auf dem Papier, einen Beratungscharakter hat,<sup>1</sup> aber de facto "genehmigungsähnliche Wirkungen" (Wölk 2002, S. 255) entfaltet. Diese Mischform der Regulierung scheint ein weiteres, besonderes Kennzeichen neuerer Formen der Regulierung von Wissenschaft zu sein (Bora 2012).

Medizinische EKs wurden in Deutschland an verschiedenen Institutionen eingerichtet, vor allem an medizinischen Fakultäten von Universitäten und bei Landesärztekammern. Einzelne Bundesländer (Berlin, Bremen und Sachsen-Anhalt) haben zudem EKs bei den Landesverwaltungen angesiedelt mit der Zuständigkeit für klinische Prüfungen von Arzneimitteln. Ferner gibt es EKs in Krankenhäusern, Pharmaunternehmen, Arzneimittelprüfungsinstitutionen, in Sonderforschungsbereichen der DFG, an weiteren Institutionen und "freie" EKs in Städten wie z.B. Freiburg (Altner 1998, S. 683). Es besteht ein "buntes Bild" (Wölk 2002, S. 258), denn die verschiedenen EKs unterscheiden sich stark im Hinblick auf ihre Trägerschaft, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Geschäftsordnung und Verfahrensweise.

Um die Tätigkeit der (nach Landesrecht gebildeten) EKs bundesweit zu vereinheitlichen (bzw. in ihren eigenen Worten zu "harmonisieren"), wurde 1983 der „Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ unter Führung der Bundesärztekammer gegründet. Dieser Arbeitskreis hat keine Verfügungsgewalt, sondern kann nur über Vernetzung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Empfehlungen auf das dezentrale System der EKs einwirken. Dies wird auch in einem Bericht der Bundesregierung deutlich, in dem die Erfahrungen mit der Tätigkeit der EKs und des Arbeitskreises beurteilt werden. Es wird festgestellt, dass sich das „Verfahren mit Ethik-Kommissionen grundsätzlich bewährt“ habe und es wird angemahnt „im Sinne einer transparenten und ökonomischen Verfahrensweise“ eine möglichst „lückenlose Anwendung“ der vom Arbeitskreis erarbeiteten Empfehlungen anzustreben (Bundesregierung 2007, S. 14). Die Höhe und Unterschiede bei der Gebührenerhebung der EKs werden kritisiert, aber da die Festsetzung der Gebührenordnung für die Tätigkeit von EKs bei den jeweiligen Trägern der EKs liegt, und es für eine „freiwillige Vereinbarung einer gemeinsamen Gebührenordnung auf Landesebene

(...) keine Hinweise“ (Bundesregierung 2007, S. 15) gebe, bleibt es bei dieser Feststellung. Hier offenbart sich deutlich der Regulierungscharakter: es gibt keine zentrale Instanz mit Entscheidungsmacht und Steuerungsfunktion, sondern ein dezentrales System, das sich selbst über Netzwerke wie den Arbeitskreis sowie diverse rechtliche und nichtrechtliche Strukturen reguliert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass seit den 1970er und 1980er Jahren bundesweit medizinische Ethik-Kommissionen zur Prüfung von medizinischen Forschungsvorhaben gegründet wurden. Auch andere Disziplinen haben berufsethische Richtlinien formuliert und diese zunehmend im Hinblick auf forschungsethische Aspekte überarbeitet und spezifiziert. Dies gilt beispielsweise für die Psychologie und auch, wie wir im Folgenden am Beispiel der Soziologie zeigen werden, für die Sozialwissenschaften. Allerdings wurden nicht in der gleichen Weise wie im angloamerikanischen Raum Review-Verfahren zur Prüfung von sozialwissenschaftlichen Forschungsvorhaben eingeführt. Der Bereich des Datenschutzes wurde dezidiert (und rechtlich) geregelt, aber die Auseinandersetzung mit darüber hinausgehenden forschungsethischen Fragen fand in den Sozialwissenschaften hierzulande nur sehr eingeschränkt statt.

## **6. Die Situation in den deutschen Sozialwissenschaften**

In der deutschen Soziologie wurde Anfang der 1990er Jahre von der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und dem Bundesverband deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS) in Anlehnung an den Kodex der Amerikanischen Soziologischen Vereinigung (ASA) ein Ethik-Kodex entwickelt (Lamnek 1992). Dieser trat 1993 in Kraft (BDS und DGS 1993) und gilt aktuell in der 2014 überarbeiteten Fassung (DGS 2014). Mit Inkrafttreten des Kodex wurde im selben Jahr (1993) eine gemeinsame Ethikkommission der beiden Fachgesellschaften eingerichtet, die keine rechtliche Grundlage hatte, sondern ein reines Gremium der akademischen Selbstkontrolle war. Sie war weniger für die Prüfung von Forschungsvorhaben zuständig, sondern beschäftigte sich im ersten Jahr vor allem mit Fragen von Autor/innenschaft und Plagiat (Lamnek 1994, Lamnek 1994a). Der Ethik-Kodex der Soziolog/innen bot eine Vorlage für Ethik-Kodizes anderer Sozialwissenschaften (wie z.B. für die Politikwissenschaft, deren Fachgesellschaft den Text fast wortwörtlich übernahm; vgl. DVPW).

Ende der 1990er Jahre flaute das Interesse an der Forschungsethik in den Sozialwissenschaften etwas ab und erst im Neuen Millennium nahm die Debatte wieder Schwung auf. In der medialen Öffentlichkeit wurden prominente Plagiatsfälle diskutiert, das Internet brachte neue Chancen und Herausforderungen auch für die Sozialwissenschaften mit sich und internationale Forschungsförderer, Forschungsk Kooperationen und Fachzeitschriften setzten das Thema zunehmend auf die Tagesordnung. Eine Institution griff das Thema auf – der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). Der RatSWD wurde 2004 von der Bundesregierung eingerichtet, um die deutsche Forschungsinfrastruktur für die empirischen

Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften weiter zu entwickeln und die Bundesregierung zu beraten. In einem RatSWD Working Paper, das die bundesdeutsche Situation mit der in Großbritannien und in den USA vergleicht, wurde ein Handlungsbedarf für die Regelung und Prüfung forschungsethischer Fragen in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften identifiziert (Oellers und Wegener 2009). Es folgten verschiedene andere Veröffentlichungen und Stellungnahmen zu benachbarten Themen wie Datenschutz und digitale Archivierung und im Jahr 2015 wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Zielsetzung verfolgt, Empfehlungen für die Einrichtung und Verfahrensabläufe bei sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Ethik-Kommissionen zu entwickeln.

Parallel dazu fanden auch unter Sozialwissenschaftler/innen intensive Debatten um Forschungsethik statt. Forderungen nach einer digitalen Archivierung von qualitativen Daten werden kontrovers diskutiert (Hirschauer 2014; von Unger 2015) und neue Fragen zur (Un-)Möglichkeit der Anonymisierung in Zeiten des Internets und Social Media-Forschung werden aufgeworfen (Siri 2013), die teilweise auch im englischsprachigen Raum diskutiert werden (Tilley and Woodthorpe 2011). Auf der einen Seite wird eine verstärkte „forschungsethische Reflexivität“ (von Unger und Narimani 2012, von Unger et al. 2014) von Forschenden praktiziert und proklamiert sowie eine verbesserte Integration forschungsethischer Grundsätze und Fragen in die Methodenausbildung und Betreuung von empirischen Qualifikationsarbeiten eingefordert (von Unger et al. 2014, S. 6; von Unger 2014, S. 31-36). Auf der anderen Seite schaffen externe Auflagen und Erwartungshaltungen einen Handlungsbedarf: insbesondere Sozialwissenschaftler/innen, die eine finanzielle Förderung bei der EU oder internationalen Fördereinrichtungen beantragen und/oder die in internationalen Fachzeitschriften veröffentlichen möchten, werden zunehmend aufgefordert, einen *ethics review* ihrer Studien vorzulegen. Bislang haben diese Forscher/innen sehr eingeschränkte Optionen: Sie können sich an die Ethik-Kommission ihrer Fachgesellschaft richten oder an die lokalen Ethik-Kommission anderer Disziplinen (wie z.B. der Medizin oder der Psychologie). Hier fehlt jedoch in der Regel die methodische und disziplinspezifische Fachexpertise, um sozialwissenschaftliche Studien angemessen zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund werden teilweise lokale sozialwissenschaftliche Ethik-Kommissionen an deutschen Forschungseinrichtungen gegründet. In diesem Kontext wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass eine solche Entwicklung aus internationalen Erfahrungen lernen und die Kritik an bestehenden Prüfverfahren berücksichtigen sollte, die in der angloamerikanischen Debatte und vor allem in der qualitativen Forschung formuliert wird (von Unger 2014, S. 31-32).

## **7. Kritik an institutionalisierten Prüfverfahren**

Die institutionalisierten Prüfverfahren durch Ethik-Kommissionen, die nicht nur aber auch im angloamerikanischen Raum (z. B. in den USA, Kanada und UK) zur Forschungsinfrastruktur gehören, werden vielfältig kritisiert. Zum einen findet in der medizinischen Wissenschaft eine kritische Diskussion um die Verfahren und die Ergebnisse der "Beratung" durch Ethik-

Kommissionen statt, die Studiendesigns (zum Negativen) verändern, die wissenschaftliche Qualität unterlaufen und sich durch obskure Praktiken auszeichnen würden (Eichler 1995). Allerdings handelt es sich hier eher um einzelne Stimmen und die grundlegende Berechtigung von Ethik-Kommissionen wird nicht in Frage gestellt. Anders in den Sozialwissenschaften. Mark Israel und Ian Hay beschreiben in ihrer internationalen Bestandsaufnahme die Situation einer zugespitzten Kontroverse, insbesondere in englischsprachigen Ländern:

"Social scientists are angry and frustrated. They believe their work is being constrained and distorted by regulators of ethical practice who do not necessarily understand social science research. In the United States, Canada, United Kingdom, New Zealand and Australia, researchers have argued that regulators are acting on the basis of biomedically driven arrangements that make little or no sense to social scientists."  
(Israel and Hay 2006, p. 1)

Es wird also kritisiert, dass die Prinzipien und Verfahren, die im medizinischen Kontext entwickelt wurden, nicht umstandslos auf sozialwissenschaftliche Forschung übertragen und angewendet werden können. Die schärfste und fundamentalste Kritik kommt aus dem Lager der qualitativen, angloamerikanischen Forscher/innen, die sich sehr kritisch mit institutionalisierten Ethik-Auflagen und Prüfverfahren auseinandersetzen (Christians 2011; Canella and Lincoln 2011; Iphofen 2011; Perry 2011; van den Hoonaard 2002, 2011). Wesentliche Kritikpunkte sind, neben dem bürokratischen Aufwand und der rechtlichen Formalisierung (insbesondere in den USA, wo die Prüfverfahren hauptsächlich der rechtlichen Absicherung der Institutionen zu dienen scheinen), die Ausrichtung der Verfahren an einer medizinisch-klinischen Forschungssituation und quantitativen Methodologien. Diese Ausrichtung führt zu einer mangelnden Passfähigkeit der Auflagen und fehlender Expertise von Kommissionsmitgliedern im Hinblick auf sozialwissenschaftliche und insbesondere qualitative Verfahren. Daher wird ganz grundsätzlich gefragt, wie hilfreich oder hinderlich institutionalisierte Prüfverfahren für qualitative sozialwissenschaftliche Forschung sind. Canella und Lincoln kritisieren die Behandlung von ethischen Fragen in den USA als "regulatory enterprise", das nicht wirklich forschungsethisches Handeln befördere, sondern nur eine "Illusion von ethischer Praxis" erzeuge (Canella and Lincoln 2007, p. 315). In Kanada beschreibt van den Hoonaard eine Verarmung und „Homogenisierung“ sozialwissenschaftlicher Forschung, die daraus resultiert, dass qualitative Forschung durch die *ethics reviews* in quantitative Formate gedrängt oder gar ganz unmöglich gemacht wird (van den Hoonaard 2011, p.3). Auch Forscher/innen, die institutionalisierte Prüfverfahren grundsätzlich befürworten und aktiv daran mitwirken, weisen auf Schwächen im Verfahrensalltag hin, wie z. B. inkompetente, widersprüchliche und wenig abgestimmte Rückmeldungen und Auflagen (Roth 2005). Kritik äußern auch Vertreter/innen der partizipativen Forschung; sie lehnen ein institutionalisiertes Verfahren zwar nicht grundsätzlich ab, fordern aber eine Anpassung der forschungsethischen Prinzipien und eine stärkere Einbindung von Communities in ethische Review-Prozesse (Flicker et al. 2007; Strauss et al. 1993).

Die Frage der Passfähigkeit von forschungsethischen Grundsätzen aus der medizinischen Forschung für sozialwissenschaftliche Studien lässt sich am Beispiel des informierten Einverständnisses gut nachvollziehen. Der Grundsatz der informierten Einwilligung ist insbesondere vor dem Hintergrund seiner historischen Entstehung für die meisten Forschenden durchaus nachvollziehbar und vom Prinzip her einleuchtend. In der praktischen Umsetzung in der Sozialforschung wirft er jedoch vielfältige Fragen auf. In quantitativen Befragungen muss entschieden werden, in welchem Umfang *und wie* die Teilnehmenden z.B. auch über theoretische Vorannahmen und methodische Verfahren informiert werden. Bei qualitativen Interviewstudien ist der Forschungsverlauf aus methodologischen Gründen insgesamt offener und dadurch weniger planbar. Dadurch können die Teilnehmenden nicht in ähnlicher Weise vor Beginn ihrer Teilnahme über das Vorgehen informiert werden, denn zu Beginn der Studie kann noch gar nicht fest stehen, welche Schritte zum Beispiel im Rahmen eines *theoretical sampling* notwendig sind und zu welchen Ergebnissen die Studie kommen wird. Das informierte Einverständnis muss daher als prozesshaft (Narimani 2014) und – je nach Projektzusammenhang und Bedürfnissen der teilnehmenden Personen – möglicherweise als rein mündlicher, dialogischer Prozess verstanden werden (Warin 2011).

Bei der ethnographischen Feldforschung ist die Frage, inwiefern der Grundsatz überhaupt umgesetzt werden kann. Feldforschung findet in den Lebens- und Arbeitswelten der Menschen statt und hier kann das informierte Einverständnis nicht in derselben Weise von anwesenden Individuen eingeholt werden wie in einer Interviewstudie. Zum Beispiel ist es bei einer teilnehmenden Beobachtung bei einem Fußballspiel weder möglich noch methodologisch akzeptabel, die Abläufe zu unterbrechen und alle Personen einzeln anzusprechen, um eine Unterschrift auf einer Einverständniserklärung einzuholen. Das heißt jedoch nicht, dass der Grundsatz gar nicht beachtet werden kann. Bei der ethnographischen Feldforschung gibt es in der Regel Schlüsselpersonen, die den Forschenden Türen öffnen (oder verschließen), die von ihnen informiert werden und andere informieren und die somit eine Schlüsselrolle auch für Prozesse der Information und des Einverständnisses mit der Forschung spielen (können). Dazu muss der Grundsatz jedoch kollektiver und prozesshafter verstanden werden als in einer Forschungssituation, die in einem „künstlichen Setting“ wie einem Büro, einer Klinik oder einem Labor im Dialog unter Einzelpersonen stattfindet.

Diese und weitere Kritikpunkte und Herausforderungen werden in der aktuellen Diskussion in Deutschland von Forscherinnen und Forschern vorgebracht. Hierbei fällt auf, dass in den meisten Fällen nicht grundsätzlich das Thema Forschungsethik oder der Schutz von teilnehmenden Personen strittig ist. Im Gegenteil – in der qualitativen Forschung kommen überwiegend „Nah-Methoden“ (Breuer et al. 2002, S. 3) zum Einsatz, die den Aufbau von Vertrauensbeziehungen erfordern, so dass qualitative Forscher/innen grundsätzlich aufmerksam und sensibel auf die Anliegen und Bedürfnisse ihrer Teilnehmer/innen eingehen *müssen* – denn sonst kommt die Forschung in der Regel gar nicht erst zustande. Vor diesem Hintergrund ist die Bereitschaft zur Reflexion forschungsethischer Fragen nicht nur groß, sondern Bestandteil des Alltagsgeschäfts. Nichtsdestotrotz wünschen sich viele

Forscher/innen mehr Austausch und Orientierung – gerade zu neuen forschungsethischen Fragen, die sich beispielsweise im Zusammenhang mit digitalen Technologien, *social media* und Veränderungen der Forschungssituation durch das Internet ergeben. Große Vorbehalte bestehen allerdings gegenüber der Einrichtung von Ethik-Kommissionen, da befürchtet wird – und vor dem Hintergrund der internationalen Erfahrungen zu Recht –, dass diese Verfahren einseitig an quantitativen Kriterien, rechtlichen Diskursen und bürokratischen Logiken ausgerichtet werden. De facto würde das darauf hinauslaufen, qualitative Forschung und Wissensgenerierung zu beschränken – und zwar nicht, weil diese unethisch wäre, sondern weil Prozesse und Formate erwartet werden, die für die Methoden, Theorien und Forschungssituationen der qualitativen Forschung unpassend sind.

## 8. Fazit

Welche Schlüsse lassen sich aus diesen Debatten ziehen? Wir haben argumentiert, dass die Einrichtung von Ethik-Kommissionen in der Wissenschaft aus Governance-Perspektive als Ausdruck neuer Formen der Regulierung von Wissenschaft gelesen werden kann. Durch die Einrichtung von Ethik-Kommissionen reagiert die Wissenschaft auf externe Anforderungen (und Kritik), und übersetzt diese in eine Verfahrenslogik, die dem akademischen Bedürfnis nach Selbstkontrolle treu bleibt. So hält beispielsweise der rechtliche Diskurs des Datenschutzes Einzug in die Beurteilung von Forschungsvorhaben und findet auch auf diesem Weg Beachtung. Durch die Besetzung und Verfahrensweisen der Ethik-Kommissionen wird jedoch verhindert, dass der datenschutzrechtliche Diskurs das alleinige Prüfkriterium darstellt. Statt dessen werden grundsätzlich forschungsethische *Abwägungen* vorgenommen (Marckmann 2000), die einerseits sicherstellen, dass der rechtliche Rahmen eingehalten wird, aber andererseits die bestehenden Handlungs- und Interpretationsspielräume genutzt werden, um auch Kriterien der wissenschaftlichen Güte und die spezifischen ethischen Prinzipien und Grundsätze der eigenen Fachgemeinschaft zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Kontroverse um Ethik-Kommissionen in den Sozialwissenschaften ist deutlich geworden, dass diese zum einen aus dem Problem erwachsen, dass Verfahren aus der einen Fachgemeinschaft (Medizin) auf andere Fachgemeinschaften (die Sozialwissenschaften) übertragen wurden. Diese Übertragung erzeugt eine fehlende Passung, die damit zusammen hängt, dass sich die Forschungstraditionen, -situationen und -methoden der Fachgemeinschaften wesentlich unterscheiden.

Des Weiteren ist die Einrichtung von institutionalisierten Prüfverfahren in der Form von Ethik-Kommissionen in der internationalen Erfahrung mit Prozessen der Verrechtlichung und Bürokratisierung verbunden, infolge derer die Verfahren de facto in das Gegenteil dessen umschlagen können, was ursprünglich beabsichtigt war. Statt beispielsweise dazu beizutragen, Personen, die an Studien teilnehmen, zu schützen, führen die aufwendigen Verfahren der schriftlichen Einwilligung an US-amerikanischen Forschungseinrichtungen eher dazu, die beteiligten Einrichtungen vor möglichen Klagen von Studienteilnehmer/innen zu schützen.

Im Hinblick auf die Situation in den deutschen Sozialwissenschaften stellen sich mehrere Fragen: Zum einen bleibt offen, inwiefern es gelingen kann, die international formulierte Kritik aufzunehmen und für die Gestaltung der neuen forschungsethischen Infrastruktur produktiv nutzbar zu machen. Hier stehen Standardisierungsbestrebungen in einem klaren Spannungsverhältnis zu dem Methodenpluralismus der Sozialwissenschaften. Wird es in den Ethik-Kommissionen möglich sein, Verfahren zu entwickeln, die auf diese Vielfalt angemessen reagieren? Werden sie ausreichend Flexibilität bieten, um die jeweiligen Fachdiskussionen zu berücksichtigen und zu ‚wissen‘, wann es angebracht ist, beispielsweise eine schriftlich informierte Einwilligung einzufordern und wann nicht? In einem Punkt sollte man die Erwartungshaltung an Ethik-Kommissionen sicher nicht zu hoch hängen: Sie werden es nicht vermögen, im Alltagsgeschäft Lösungen für die drängenden neuen Fragen zu finden, die beispielsweise mit der Digitalisierung der sozialen Wirklichkeiten und Forschungslandschaften einhergehen. Denn was für die medizinischen Ethik-Kommissionen festgestellt wurde, wird in anderen Bereichen kaum anders sein: Ethik-Kommissionen „sind in erster Linie Instanzen der Regeldurchsetzung. Als Instanzen der Normbildung fallen sie weitgehend aus. Sie können professionelles Verhalten an etablierten normativen Standards kontrollieren. Aber sie sind nicht eine Quelle ethischer Orientierung in Handlungsfeldern, in denen solche Standards fehlen oder fraglich geworden sind“ (van den Daele 1990,S. 21). Das bedeutet, dass Ethik-Kommissionen, auch wenn ihre Verfahren flexibel gestaltet werden und bei ihrer Zusammensetzung und ihrer Tätigkeit darauf geachtet wird, ein breites und angemessenes Spektrum an methodischer Expertise hinzuziehen, nicht der Ort sein können, an dem Lösungen für drängende, neue Probleme in forschungsethischer Hinsicht gefunden werden. Sie sind in erster Linie Orte der Regulierung, nicht Orte der Vision oder Innovation.

## Literatur

- Altner, Günter (1998): Ethik-Kommissionen. In: Korff, Wilhelm et al. (Hrsg.): Lexikon der Bioethik. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, S. 682-691.
- Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. <http://www.ak-med-ethik-komm.de/index.php/de/> (Gesehen 9.9.2015).
- Baumrind, Diana (1964). Some thoughts on ethics of research: after reading Milgram's "Behavioral Study of obedience". *American Psychologist* 19(6), 421-423.
- BDS und DGS (1993). Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbands Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS). *DGS-Informationen* 1/93, 13-19.
- Becker, Katja, Engelen, Eva-Maria, & Vec, Miloš (2003) (Hrsg.). *Ethisierung – Ethikferne. Wie viel Ethik braucht die Wissenschaft?* Berlin: Akademie.
- Beecher, Henry K. (1966): Ethics and Clinical research. *The new England Journal of medicine*, 274 (24), 1354-1360.
- Bogner, Alexander (2011): Die Ethisierung von Technikkonflikten: Studien zum Geltungswandel des Dissenses. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Bogner, Alexander (2013) (Hrsg.): Ethisierung der Technik – Technisierung der Ethik. Der Ethik-Boom im Lichte der Wissenschafts- und Technikforschung. Baden-Baden: Nomos.
- Braithwaite, John, Levi-Faur, David, Coglianese, Cary (2007), Can regulation and governance make a difference? *Regulation & Governance*, Vol. 1, Nr.1, S. 1-7.
- Breuer, Franz; Katja Mruck und Wolff Michael Roth (2002). Subjektivität und Reflexivität: Eine Einleitung [10 Absätze]. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 3(3), Art. 9, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs020393> (Gesehen: 28.10.2015).
- Bundesärztekammer (2013): WMA Deklaration von Helsinki - Ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen. Weltärztebund (World Medical Association); Deutsche Fassung verfügbar über <http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/DeklHelsinki2013.pdf> (Gesehen 4.12.2014)
- Bundesregierung (2007): Bericht der Bundesregierung zu Erfahrungen mit dem Verfahren der Beteiligung von Ethik-Kommissionen bei klinischen Prüfungen. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/7703; <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/117/11782.html> (Gesehen 9.9.2015).
- Bora, Alfons (2012): Wissenschaft und Politik: Von Steuerung über Governance zu Regulierung. In: Maasen, Sabine et al. (Hrsg.) *Handbuch Wissenschaftssoziologie*. Wiesbaden: Springer, S. 341-353.
- Canella, Gaile S. & Lincoln, Yvonna S. (2011). Ethics, research regulations and critical social science. In Norman K. Denzin & Yvonna S. Lincoln (Hrsg.), *The Sage Handbook of Qualitative Research* (pp. 81-89). Los Angeles: Sage.
- Canella, Gaile S. & Lincoln, Yvonna S. (2007). Predatory vs. Dialogic Ethics: Constructing an Illusion or Ethical practice as the Core of Research Methods. *Qualitative Inquiry*, 13 (3), 315-335.
- Christians, Clifford G. (2011). Ethics and politics in qualitative research. In N. K. Denzin & Y. S. Lincoln (Hrsg.), *The Sage Handbook of Qualitative Research* (S. 61-80). Los Angeles: Sage.
- DGS (2014): Ethik Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Bundesverbandes deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS); <http://www.soziologie.de/de/die-dgs/ethik/ethik-kodex.html> (Gesehen 9.9.2015).
- DVPW. Ethikkodex <http://www.dvpw.de/wir/profil/ethikkodex.html> (Gesehen 10.9.2015).



- Eichler, Hans-Georg (1995): Hazards of misguided ethics committees. In: *Lancet*, 364, 1115-1116.
- Flicker, Sarah, Travers, Robb, Guta, Adrian, McDonald, Sean, Meagher, Aileen (2007). Ethical Dilemmas in Community-Based Participatory Research: Recommendations for Institutional Review Boards. *Journal of Urban Health* 86(4), 478-493.
- Grande, Edgar, Jansen, Dorothea, Rip. Arie et al (Hg.) (2014): *Neue Governance der Wissenschaft. Reorganisation – externe Anforderungen – Medialisierung*. Bielefeld: transcript.
- Heintz, Bettina (2010): Numerische Differenz. Überlegungen zu einer Soziologie des Vergleichs. *Zeitschrift für Soziologie*, Heft 3, S. 162 – 181.
- Hirschauer, Stefan (2014). Sinn im Archiv? Zum Verhältnis von Nutzen, Kosten und Risiken der Datenarchivierung. *Soziologie* 43 (3), 300-312.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2011): Die Governance-Perspektive in der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung. *Schriften des Münchner Zentrums für Governance-Forschung*. Baden-Baden. Nomos
- Iphofen, Ron (2011). Ethical decision making in qualitative research. *Qualitative Research* 11(4), 443-446.
- Israel, Mark and Ian Hay (2006). *Research Ethics for Social Scientists: Between ethical conduct and regulatory compliance*. London etc.: Sage.
- Jones, James H. (1993). *Bad Blood. The Tuskegee Syphilis Experiment*. New York: The Free Press.
- Knie, Andreas, Simon, Dagmar (2008): Peers und Politics. Wissenschaftsevaluationen in der Audit-Society. In Schuppert, Gunnar Folke, Voßkuhle, Andreas (Hg.): *Governance von und durch Wissen*, Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 173 – 188.
- Lamnek, Siegfried. (1992). Zur Genesis und Geltung des Deutschen Ethik-Kodex: eine qualitative Längsschnittuntersuchung. *Sozialwissenschaften und Berufspraxis* 15(3), 249-268.
- Lamnek, Siegfried (1994). Bericht der Ethik-Kommission für das Jahr 1994. *Sozialwissenschaften und Berufspraxis* 17(4), 341-352.
- Lamnek, Siegfried (1994a). Konfliktregelung im außerrechtlichen Raum. Ein Jahr Arbeit der Ethik-Kommission. *Soziologie* 2, 22-42.
- Marckmann, Georg (2000). Was ist eigentlich prinzipienorientierte Medizinethik? *Ärzteblatt Baden-Württemberg (ÄBW)* 74, 12.
- Matthies, Hildegard; Simon, Dagmar; Torca, Marc (2015) „Einleitung“, in: *Die Responsivität der Wissenschaft – Wissenschaftliches Handeln in Zeiten neuer Wissenschaftspolitik*, hrsg. v. Matthies, Hildegard; Simon, Dagmar; Torca, Marc, Bielefeld: transcript Verlag, im Erscheinen.
- McNeill, Paul Murray (1993): *The ethics and politics of human experimentation*. Cambridge: Press Syndicate of the University of Cambridge.
- Milgram, Stanley (1963). Behavioral Study of Obedience. *Journal of Abnormal and Social Psychology* 67, 371-378.
- Milgram, Stanley (1964). Issues in the study of obedience: A reply to Baumrind. *American Psychologist* 19(11), 848-852.
- Narimani, Petra (2014): Zustimmung als Prozess: Informiertes Einverständnis in der Praxisforschung mit von Ausweisung bedrohten Drogenabhängigen. In: von Unger, Hella, Narimani, Petra & M'Bayo, Rosaline (Hrsg.), *Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Reflexivität, Perspektiven, Positionen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 41-58.
- Oellers, Claudia & Wegner, Eva (2009). Does Germany Need a (New) Research Ethics for the Social Sciences?. RatSWD Working Paper 86. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). [http://www.ratswd.de/download/RatSWD\\_WP\\_2009/RatSWD\\_WP\\_86.pdf](http://www.ratswd.de/download/RatSWD_WP_2009/RatSWD_WP_86.pdf). Zugegriffen: 25. Februar 2014.

- Perry, Kirsten H. (2011). Ethics, Vulnerability and Speakers of Other Languages: How University IRBs (Do Not) Speak to research Involving Refugee Participants. *Qualitative Inquiry* 17(10), 899-912.
- Roth, Wolff-Michael (2005). Ethik als soziale Praxis: Einführung zur Debatte über qualitative Forschung und Ethik. *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research* 6(1), Art. 9. <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/526/1138> (Gesehen 10.9.2015).
- Schuppert, Gunnar Folke, Voßkuhle, Andreas (Hg.) (2008). *Governance von und durch Wissen*. Baden-Baden. Nomos.
- Simon, Dagmar; Knie, Andreas (2013). „Can Evaluation Contribute to the Organizational Development of Academic Institutions? An International Comparison“, in: *Evaluation - The International Journal of Theory, Research and Practice*, Vol. 19, No. 4, S. 402–418.
- Simon, Dagmar (2014). „Wissensregulierung durch Evaluationen? Aushandlung oder Standardisierung in der Qualitätsbewertung von Wissenschaft“, in: *Wissensregulierung und Regulierungswissen*, hrsg. v. Bora, Alfons; Henkel, Anna; Reinhard, Carsten, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, S. 65–82.
- Simon, Dagmar (2015). „Messen, bewerten, vergleichen: Evaluationen und die (nicht-) intendierten Folgen – Leistungskontrolle an einer deutschen Hochschule“, in: *Zitat, Paraphrase, Plagiat – Wissenschaft zwischen guter Praxis und Fehlverhalten*, hrsg. v. Lahusen, Christiane; Marksches, Christoph, Frankfurt/New York: Campus Verlag, im Erscheinen
- Siri, Jasmin (2013). Sense and Sensibility #1: Der Grundsatz der Anonymisierung unter digitalen Bedingungen. Sozblog (Blog der Deutschen Gesellschaft für Soziologie) 10.6.2013; <http://soziologie.de/blog/2013/06/sense-and-sensibility-1-der-grundsatz-der-anonymitat-unter-digitalen-bedingungen/> (Gesehen 28.10.2015).
- Strauss, Ronald P., Sengupta, Sohini, Quinn, Sandra Crouse, Goepfinger, Jean, Spaulding, Cora, Kegeles, Susan, Millet, Gregorio (1993). The Role of Community Advisory Boards: Involving Communities in the Informed Consent Process. *American Journal of Public Health* 91(12), 1938-1943.
- Stuwe, Winfried und Ernst Timaeus (1980). Bedingungen für Artefakte in Konformitätsexperimenten: Der Milgram-Versuch. In Bungard, Walter (Hrsg.), *Die „gute“ Versuchsperson denkt nicht* (S. 237-250). München: Urban & Schwarzenberg.
- The National Commission for the Protection of Human Subjects of Biomedical and Behavioral Research (1979). The Belmont Report. Ethical Principles and Guidelines for the Protection of Human Subjects of Research. Washington: US Department of Health, Education, and Welfare. <http://www.hhs.gov/ohrp/humansubjects/guidance/belmont.html> (Gesehen 28.10.2015).
- Tilley, Liz and Woodthorpe, Kate (2011). Is it the end for anonymity as we know it? A critical examination of the ethical principle of anonymity in the context of 21st century demands on the qualitative researcher. *Qualitative Research*, 11(2), 197–212.
- van den Daele, Wolfgang (1990): Die Ethik der Forschung in den Ethik-Kommissionen. In: Max-Planck-Institut für Bildungsforschung (Hrsg.): *Normative Voraussetzungen und ethische Implikationen sozialwissenschaftlicher Forschung*. Berlin: MPI, S. 13-21.
- van den Hoonaard, Will C. (2011). *The seduction of ethics. Transforming the social sciences*. Toronto etc.: University of Toronto Press.
- van den Hoonaard, Will C. (2002) Introduction: Ethical Norming and qualitative research. In Will C. van den Hoonaard (Ed.). *Walking the tightrope. Ethical issues for qualitative researchers* (pp.3-16). Toronto etc.: University of Toronto Press.

- von Unger, Hella (2015). Qualitative Forschung / Forschungsethik / Streitpunkt: Digitale Archivierung. Sozblog (Blog der Deutschen Gesellschaft für Soziologie) 16.8.2015; <http://soziologie.de/blog/2015/08/qualitative-forschung-forschungsethik-streitpunkt-digitale-archivierung/> (Gesehen: 28.10.2015).
- von Unger, Hella (2014). Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Grundsätze, Debatten und offene Fragen. In: von Unger, Hella, Narimani, Petra & M'Bayo, Rosaline (Hrsg.), *Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Reflexivität, Perspektiven, Positionen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 15-39.
- von Unger, Hella, Narimani, Petra & M'Bayo, Rosaline (2014): Einleitung. In: *Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Reflexivität, Perspektiven, Positionen*. Wiesbaden: Springer VS; S.1-14.
- von Unger, Hella & Narimani, Petra (2012). Ethische Reflexivität im Forschungsprozess: Herausforderungen in der Partizipativen Forschung. WZB Discussion Paper SPI 2012-304. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). <http://bibliothek.wzb.eu/pdf/2012/i12-304.pdf> (Gesehen 10.9.2015)
- Warin, Jo (2011). Ethical Mindfulness and Reflexivity: Managing a Research relationship With Children and Young People in a 14-Year Qualitative Longitudinal Research (QLR) Study. *Qualitative Inquiry* 17(9), 805-814.
- Wölk, Florian (2002): Zwischen ethischer Beratung und rechtlicher Kontrolle - Aufgaben- und Funktionswandel der Ethik-Kommissionen in der medizinischen Forschung am Menschen. *Ethik in der Medizin*, 14, 252-269.

---

<sup>1</sup> Der beratende Charakter wird wie folgt beschrieben: "Ethik-Kommissionen haben keine - das muss im Rückblick auf die dokumentierten Verfahrensgrundsätze unterstrichen werden - genehmigende Funktion. Sie beraten aufgrund der Beurteilung fachlicher, ethischer und rechtlicher Aspekte. Dabei steht im Zentrum die Frage nach der Zulässigkeit medizinischer Forschung am Menschen" (Altner 1998, S. 684).